

LIQUIDATIONSGEWINN EINES SUKZESSIVE ANGESCHAFFTEN GMBH-ANTEILS

1. Wird eine sukzessiv angeschaffte Beteiligung an einer GmbH im Zuge einer Liquidation veräußert, liegt hinsichtlich der innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften Anteile ein Spekulationsgeschäft iSd § 30 EStG vor und hinsichtlich der außerhalb der Spekulationsfrist angeschafften Anteile eine Veräußerung von Beteiligungen iSd § 31 EStG.
2. Verluste aus Beteiligungsveräußerungen iSd § 31 EStG können nicht mit Überschüssen aus Spekulationseinkünften iSd § 30 EStG ausgeglichen werden.

§ 30 EStG 1988; § 31 EStG 1988

VwGH 29.1.2003, 97/13/0007

Kurzdarstellung des Sachverhaltes:

Die Beschwerdeführerin erklärte in ihrer Einkommensteuererklärung 1994 neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung, die im Zuge der Liquidation einer GmbH, an der die Beschwerdeführerin zu 91 % beteiligt war, entstanden waren. Die Beteiligung hatte sie sukzessive angeschafft: einen 36,4%-Anteil hatte sie außerhalb der Spekulationsfrist angeschafft, einen 54,6%-Anteil innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr. Der Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Liquidationserlös ergab nach Abzug von Werbungskosten (Notar usw) für den 36,4%-Anteil einen Spekulationsgewinn und für den 54,6%-Anteil einen Veräußerungsverlust. Die Beschwerdeführerin rechnete den Spekulationsgewinn und den Veräußerungsverlust gegeneinander auf und gab den Saldo als „Summe der sonstigen Einnahmen gemäß § 29 (2) EStG“ in der Beilage zur Einkommensteuererklärung an. Das Finanzamt bemä im Einkommensteuerbescheid 1994 die Einkommensteuer für sonstige Einkünfte nach dem vollen Spekulationsgewinn und ließ eine Verrechnung des Verlustes aus der Beteiligungsveräußerung nicht zu.



Aus den Entscheidungsgründen:

Auch eine im Zuge der Liquidation erfolgte Veräußerung erfüllt den Tatbestand der Veräußerung im Sinne des § 30 Abs 1 EStG (vgl. Doralt, EStG II⁴, Tz 36 zu § 30; und Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 13 zu § 30, sowie Bauer/Quantschnigg, Die Körperschaftsteuer II², Tz 39 zu § 19 KStG).

Wird ein Wirtschaftsgut, etwa ein GesmbH-Anteil, angeschafft und bildet dieser Anteil zusammen mit früher erwor-

benen GesmbH-Anteilen sodann eine Beteiligung an der GesmbH, welche schließlich zur Gänze veräußert wird, so ist die von der belangten Behörde vertretene Ansicht für nicht rechtswidrig zu befinden, dass hinsichtlich des innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften und im Rahmen der Gesamtbeteiligung veräußerten GesmbH-Anteiles ein Spekulationsgeschäft iSd § 30 Abs 1 Z 1 lit b EStG 1988 vorliegt und hinsichtlich des außerhalb der Spekulationsfrist angeschafften GesmbH-Anteiles die Bestimmungen des § 31 Abs 1 bis 5 EStG 1988 in der erwähnten Fassung anzuwenden sind (vgl auch VwGH 13.9.1978, 2931/76, VwSlg 5291/F und Bauer/Quantschnigg, aaO). Die dafür anzustellende Berechnung der Spekulationseinkünfte hat die für diesen innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften GesmbH-Anteil aufgewendeten Anschaffungs- und Werbungskosten einerseits und den Teil des Veräußerungserlöses an der gesamten Beteiligung, welcher dem Anteil der innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften GesmbH-Anteile daran entspricht, zu Grunde zu legen (§ 30 Abs. 4 EStG) [...] Solcherart erweist sich die Annahme der belangten Behörde als nicht rechtswidrig, dass sich im Beschwerdefall ein Spekulationsgewinn – ausgehend von den von der Beschwerdeführerin in der Beilage zur Einkommensteuererklärung selbst angeführten Beträgen – ergeben hat.

Hinsichtlich der nicht unter den Tatbestand eines Spekulationsgeschäftes fallenden Geschäftsanteile durfte die belangte Behörde eine Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 31 EStG 1988 annehmen und als Einkünfte aus dieser Veräußerung den Unterschiedsbetrag zwischen dem auf die außerhalb der Spekulationsfrist angeschafften Anteile aufgewendeten Anschaffungskosten andererseits zurückgreifen,

was im Beschwerdefall zu einem Verlust aus der Veräußerung (dieses Teiles) der Beteiligung geführt hat. [...]

Gemäß § 31 Abs. 5 EStG sind Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen nur mit Überschüssen aus anderen Beteiligungsveräußerungen ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2). Unter letzteren sind aber nach der Gesetzessystematik nur Beteiligungsveräußerungen iSd § 31 EStG zu verstehen. [...]

Sohin ist die belangte Behörde rechtens zum Ergebnis gelangt, dass der aus der Veräußerung des Beteiligungsanteils hinsichtlich der außerhalb der Spekulationsfrist angeschafften Anteile an der GesmbH entstandene Verlust nicht mit dem aus der Veräußerung (Liquidation) der innerhalb der Spekulationsfrist angeschafften GesmbH-Anteile als Spekulationsgeschäft zu wertenden Überschüsse aufgerechnet werden kann.

ANMERKUNG

Der VwGH äußerte sich im vorliegenden Erkenntnis erstmals zur Behandlung des Liquidationsgewinnes bei einer im Privatvermögen sukzessive erworbenen und gehaltenen Beteiligung an einer GmbH, wenn die Beteiligung zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb der Spekulationsfrist erworben wurde. Die Entscheidung der FLD Wien, NÖ, Bgld, 3.12.1996, 96/331/11 wurde vom VwGH bestätigt. Aus der vorliegenden Entscheidung ist zunächst abzuleiten, dass der VwGH die Liquidation einer Kapitalgesellschaft als Veräußerungsgeschäft iSd § 30 EStG qualifiziert. Im Unterschied zu § 31 EStG wird nach dem Wortlaut des § 30 EStG die Liquidation einer Körperschaft nicht ausdrücklich der Veräußerung gleichgestellt. Der VwGH begründet die Qualifikation der Liquidation als Veräußerungsgeschäft nicht weiter und verweist auf das Schrifttum (vgl. *Doralt*, EStG⁴, § 30 Tz 36; *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Tz 13; *Bauer/Quantschnigg*, Die Körperschaftsteuer², § 19 Tz 39), wengleich in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass *Doralt/Kempf* in der aktuellen Auflage des Kommentars die Liquidation einer Kapitalgesellschaft nicht mehr als Veräußerungsgeschäft iSd § 30 EStG ansehen (vgl. *Doralt/Kempf* in *Doralt*, EStG⁷, § 30 Tz 36). Eine Begründung durch den VwGH wäre vor allem vor dem Hintergrund der Frage, ob der Begriff „Veräußerung“ im Zusammenhang mit Beteiligungen in den §§ 30 und 31 EStG den gleichen Bedeutungsinhalt hat, wünschenswert gewesen.

Kann ein Veräußerungsgeschäft sowohl unter § 30 als auch unter § 31 EStG subsumiert werden, geht § 30 EStG vor (§ 31 Abs 6 EStG). Der VwGH folgte der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht nicht, wonach der GmbH-Anteil einer Person ein „einheitliches Wirtschaftsgut“ darstelle und die Auflösung (Liquidation) einer GmbH und der damit zusammenhängende Untergang eines GmbH-Anteils nur zu einem einheitlichen Ver-

äußerungsergebnis führen könne. Es kommt demnach nicht darauf an, ob eine Beteiligung im Rahmen eines einzigen Veräußerungsvorgangs veräußert wird oder nach einer gesellschaftsrechtlichen Wertung als „einheitliches Wirtschaftsgut“ (vgl. § 75 Abs 2 GmbHG) angesehen wird, vielmehr sind die sukzessive erworbenen Anteile steuerlich selbständig zu behandeln (vgl. *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Rz 25 mwN). Eine Aufteilung in Spekulationseinkünfte nach § 30 EStG und in Einkünfte aus Veräußerungen von Beteiligungen nach § 31 EStG ist auch bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen daher auch bei einem einheitlichen Veräußerungsvorgang vorzunehmen (vgl. schon VwGH 13.9.1978, 2931/76).

§ 30 Abs 4 und § 31 Abs 5 EStG normieren ein relatives Verlustausgleichsverbot, wonach Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit Spekulationsgewinnen iSd § 30 EStG und Verluste aus Veräußerungsgeschäften iSd § 31 EStG nur mit Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften iSd § 31 EStG verrechnet werden können.

Ein Verlustausgleich ist sonst auch innerhalb der sonstigen Einkünfte iSd § 29 EStG nicht möglich. Die Möglichkeit des – relativen – Verlustausgleichs innerhalb von Veräußerungsgeschäften iSd § 31 EStG wurde erst durch das StrefG 1993, BGBl 1993/818 geschaffen, vorher bestand für Einkünfte nach § 31 EStG ein absolutes Verlustausgleichsverbot. Da der VfGH (VfGH 27.9.1969, B 57/69, VfSlg 6030) bereits zur Rechtslage vor dem StrefG 1993 erkannt hatte, dass das absolute Verlustausgleichsverbot nicht verfassungswidrig sei, ist wohl auch das relative Verlustausgleichsverbot verfassungsmäßig. In der Literatur wird die Nichtberücksichtigung von Veräußerungsverlusten trotz Besteuerung der Veräußerungsgewinne jedoch als problematisch angesehen (vgl. *Doralt*, EStG⁴, § 31 Rz 124).

EVA BURGSTALLER

